

Wir verwenden zur Verbesserung und Optimierung der Funktionen unseres Internetauftrittes, Cookies. Cookies können ebenfalls für statistische Auswertungen (z.B. Google Analytics) herangezogen werden. Mit der weiteren Nutzung unserer Internetauftrittes oder mit Anklicken des untenstehenden Buttons erklären Sie sich hiermit einverstanden und erzeugen ein Cookie mit dem Namen "bup-compliance" mit dem Inhalt "on" und 90 Tagen Verfallszeit. Weitere Informationen, insbesondere zu den Ihnen zustehenden Widerspruchsrechten, finden Sie in unserer [Datenschutzerklärung](#)

Ihre Zustimmung löscht sich automatisch nach 90 Tagen.

[OK](#)

**BRENNECKE & PARTNER**

RECHTSANWÄLTE · FACHANWÄLTE



☰ Navigation

📍 Rechtsgebiete

📍 Standorte - Ihr Rechtsanwalt vor Ort

✉ Kontakt

## Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 39 - Zahlungen in der Insolvenzlage

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

### 5.1.2.2 Zulässige Zahlungen

Der Geschäftsführer haftet gemäß § 64 S. 2 GmbHG nicht, wenn Zahlungen trotz Insolvenzzureife mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu vereinbaren sind.

Zahlungen sind mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu vereinbaren, wenn dadurch größere Nachteile für die Insolvenzmasse abgewendet werden sollen. Damit sind vor allem Zahlungen zulässig, die die Insolvenzmasse nicht schmälern. Dazu zählen bspw. Zahlungen an absonderungsberechtigte Gläubiger (gesicherte Gläubiger im Sinne des §§ 49ff. InsO) in Höhe des Werts der Sicherung, Zahlungen mit vollwertigen Gegenleistungen oder Zahlungen zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs für Zwecke des Insolvenzverfahrens (vgl. Baumbach/Hueck, GmbHG, § 64, Rn. 71ff.).

Zahlungen zur Erhaltung des Geschäftsbetriebs für Zwecke des Insolvenzverfahrens sind im speziellen:

Zahlung der Sozialabgaben. Hierbei ist jedoch zu beachten, dass es sich lediglich um den Arbeitnehmeranteil handeln darf. Die Zahlung der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung ist regelmäßig nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes vereinbar (vgl. Wicke, GmbHG, § 64, Rn. 21). Der Geschäftsführer sollte daher zur Haftungsvermeidung eine Tilgungsbestimmung mit den zuständigen Krankenkassen treffen (vgl. Kapitel 4.2.1.3)

Zahlung der Löhne und Gehälter

Zahlung von Miete und sonstigen betriebsnotwendigen Verpflichtungen, welche im Insolvenzverfahren grundsätzlich als Masseverbindlichkeiten beglichen werden würden.

Ob eine Zahlung zulässig ist, hat der Geschäftsführer zu beweisen. Er muss darlegen, dass er die notwendige Sorgfalt angewendet hat und die Insolvenzmasse nicht geschmälert wurde, oder die Zahlung für die Fortsetzung des Geschäftsbetriebs im Rahmen des Insolvenzverfahrens notwendig gewesen ist. Eine Zulässigkeit der Zahlung ist grundsätzlich dann anzunehmen, wenn die Zahlung aus der ex ante-Sicht mehr Vorteile als Nachteile für die spätere Insolvenzmasse verspricht (vgl. Baumbach/Hueck, GmbHG, § 64, Rn. 72).

### 5.1.2.3 Verbotene Zahlungen an die Gesellschafter nach § 64 S. 3 GmbHG

Die Vorschrift normiert eine Haftung des Geschäftsführers wegen Insolvenzverursachung. Die Haftung tritt ein, wenn eine von Geschäftsführer veranlasste Zahlung an einen Gesellschafter zur Zahlungsunfähigkeit der GmbH geführt hat. Erfasst werden damit nur Zahlungen, die mittelbar oder unmittelbar an die Gesellschafter geleistet wurden und zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben. Die Zahlungsunfähigkeit muss sich im Zeitpunkt der Zahlung bereits abzeichnen. Es muss also erkennbar sein, dass bei Ausführung der Zahlung, die Gesellschaft nicht mehr in der Lage sein wird, ihrer Verbindlichkeiten zu erfüllen (vgl. Wicke, GmbHG, § 64, Rn. 29). Zur Beurteilung des Zusammenhangs können die Grundsätze des BGH zur Zahlungsunfähigkeit herangezogen werden (vgl. Kapitel 3.1.2.1). Führt demnach eine Zahlung an einen Gesellschafter zu einer Liquiditätslücke von mindestens 10%, ist der Tatbestand der Insolvenzverursachung verwirklicht. Für den Geschäftsführer besteht damit die Möglichkeit, die Zulässigkeit der Zahlung zu beurteilen, wenn sich im Rahmen einer Fortbestehensprognose auf Basis einer Finanzplanung ergibt, dass unter Berücksichtigung der konkreten Zahlung keine Zahlungsunfähigkeit eintreten wird (vgl. Wicke, GmbHG, § 64, Rn. 29).

Zahlungen an andere Personen, die keine Gesellschafter sind, die aber ebenfalls zur Zahlungsunfähigkeit geführt haben, sind nicht von der Vorschrift erfasst. Zu beachten ist, dass auch Zahlungen erfasst sein können, die das Stammkapital nicht antasten, wie bspw. bei einer Kreditgewährung an einen Gesellschafter. Auf eine bilanzielle Betrachtungsweise wie bei § 30 GmbHG kommt es nicht an. Eine Kreditgewährung kann den Vorgaben der §§ 30 GmbHG entsprechen aber dennoch eine verbotene Zahlung im Sinne des § 64 S. 3 GmbHG darstellen, wenn der Gesellschaft durch die Kreditgewährung notwendige Liquidität entzogen wird (vgl. MüKO, GmbHG, § 64, Rn. 161).

Erforderlich ist die Kausalität zwischen der Zahlung an den Gesellschafter und der daraufhin eingetretenen Zahlungsunfähigkeit. Ist die Zahlung nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns zu vereinbaren, haftet der Geschäftsführer gegenüber der GmbH persönlich.

---

Dieser Beitrag ist entnommen aus dem Buch „Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers“ von Harald Brennecke, Fachanwalt für Handels- und Gesellschafts- sowie Insolvenzrecht und Robin Bachmayer, Wirtschaftsjurist LL.B., erschienen im Verlag Mittelstand und Recht, 2014, [www.vmur.de](http://www.vmur.de), ISBN 978-3-939384-29-8.

#### Links zu allen Beiträgen der Serie:

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 01 - Einführung](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 02 - Die Insolvenzmasse](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 03 - Insolvenzgründe](#)

[Gesellschaftsrecht in der Insolvenz - Teil 04 - Insolvenzfähigkeit der Gesellschaften](#)

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 05 - Insolvenzantragsrecht und -pflicht  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 06 - Haftung und Insolvenzanfechtung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 07 - Grundsätzliches zum Eigenkapitalersatzrecht  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 08 - Neuregelung des Eigenkapitalersatzrechtes  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 09 - Rechtsfolge bei abgetretener Darlehensforderung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 10 - Gesellschafterbesicherte Drittdarlehen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 11 - Anfechtung von Darlehensrückzahlungen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 12 - Gebrauchsüberlassung von Wirtschaftsgütern  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 13 - Fortbestand des Eigenkapitalersatzrechtes in Altfällen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 14 - Die Haftung der GbR-Gesellschafter  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 15 - Die Haftung der OHG-Gesellschafter  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 16 - Die Haftung der Kommanditisten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 17 - Die Haftung des beitretenden und des ausscheidenden Kommanditisten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 18 - Die Haftung der beschränkt haftenden Komplementäre  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 19 - Die Haftung der GmbH-Gesellschafter in der Insolvenz  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 20 - Die Stammkapitalaufbringung bei Anmeldung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 21 - Haftung in der Vorgründungsgesellschaft  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 22 - Haftung in der Kapitalaufbringungsphase  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 23 - Einzahlungen in die Vorgesellschaft  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 24 - Hin- und Herzahlen und Einlageleistung als Darlehen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 25 - Cash-Pooling  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 26 - Ordnungsgemäßes Hin- und Herzahlen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 27 - Verlustdeckungshaftung bei fehlender Eintragung der Gesellschaft  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 28 - Fortführung ohne Eintragung der Vorgesellschaften  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 29 - Unterbilanzhaftung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 30 - Differenzhaftung bei überbewerteten Sacheinlagen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 31 - Verdeckte Sacheinlagen  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 32 - Verdeckte Sacheinlagen (Fortführung)  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 33 - Unterbilanzhaftung bei Mantel- und Vorratsgesellschaften  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 34 - Die wirtschaftliche Neugründung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 35 - Die wirtschaftliche Neugründung (Fortsetzung)  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 36 - Stammkapitalaufbringung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 37 - Die Unterbilanzhaftung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 38 - Die Geschäftsführerhaftung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 39 - Zahlungen in der Insolvenzlage  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 40 - Verschulden bei Haftung gemäß § 64 S.1 GmbHG  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 41 - Die Insolvenzverschleppung  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 42 - Verletzung der Antragspflicht  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 43 - Unterlassene Insolvenzabsicherung §7e Abs.7 SGB IV  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 44 - Insolvenzstraftaten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 45 - Sonstiges zu den Insolvenzstraftaten  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 46 - Bankrott § 283, § 283a StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 47 - Risikogeschäfte und unwirtschaftliche Ausgaben  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 48 - Eingriffe in die Massedokumentation nach § 283 Abs. 1 Nr.5 bis Nr. 7 StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 49 - Beiseiteschaffen, verheimlichen, zerstören der Handelsbücher § 283 Abs. 1 Nr. 6  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 50 - Strafbarkeit nach §283 Abs. 2 StGB  
Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 51 - Beispiele für eine Strafbarkeit nach § 283 StGB

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 52 – Unvollständige/Unklare/Verspätete Buchführung " 283b StGB

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 53 – Gläubigerbegünstigung §283c StGB

Gesellschaftsrecht in der Insolvenz – Teil 54 – Schuldnerbegünstigung §283d StGB

Autor(-en):

Harald Brennecke

Rechtsanwalt

Fachanwalt für Insolvenzrecht

Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht

Fachanwalt für Gewerblichen Rechtsschutz

Brennecke & Partner Rechtsanwälte Fachanwälte mbB

Kontakt: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Stand: Dezember 2014

**Wir beraten Sie gerne persönlich, telefonisch oder per Mail. Sie können uns Ihr Anliegen samt den relevanten Unterlagen gerne unverbindlich als PDF zumailen, zufaxen oder per Post zusenden. Wir schauen diese durch und setzen uns dann mit Ihnen in Verbindung, um Ihnen ein unverbindliches Angebot für ein Mandat zu unterbreiten. Ein Mandat kommt erst mit schriftlicher Mandatserteilung zustande. Wir bitten um Ihr Verständnis: Wir können keine kostenlose Rechtsberatung erbringen.**

**Über die Autoren:**

**Harald Brennecke, Rechtsanwalt**



Rechtsanwalt Harald Brennecke ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für Insolvenzrecht.

Er berät, vertritt und begleitet Gesellschafter, Geschäftsführer und Unternehmen bei

- Rechtsformwahl
- Wahl des Firmennamens
- Gesellschaftsgründungen:  
z.B. Beratung zu Gesellschaftskonzepten, Gestaltung von Gesellschaftsverträgen, Geschäftsführerverträgen, Handelsregisteranmeldungen, Vorbereitung und Begleitung bei Notarterminen
- Auseinandersetzungen zwischen Gesellschaftern
- Liquidation von Gesellschaften
- Firmenkäufen
- Due Diligence

- Geschäftsführerverträgen
- Sanierung, Insolvenzvermeidung und Insolvenzbegleitung:  
Harald Brennecke ist seit 1999 im Bereich der Unternehmenssanierung tätig. Als Fachanwalt für Insolvenzrecht berät und begleitet er Sanierungen und betreut Geschäftsführer und Gesellschafter bei Firmeninsolvenzen. Er unterstützt Geschäftsführer in der Unternehmenskrise hinsichtlich der für sie bestehenden Haftungsrisiken sowie Gesellschafter im Interesse der Wahrung der Unternehmenswerte. Er unterstützt bei der Suche nach Investoren und Wagniskapitalgebern (venture capital), begleitet Verhandlungen und erstellt Investorenverträge.

Rechtsanwalt Harald Brennecke hat im Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht veröffentlicht:

- "Das Recht der GmbH", Verlag Mittelstand und Recht, 2015, ISBN 978-3-939384-33-5
- "Der Gesellschaftsvertrag der GmbH - Die GmbH-Satzung in Theorie und Praxis", 2015, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-40-3
- "Der Unternehmenskauf - Rechtliche Risiken bei Kauf und Verkauf mittelständischer Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-18-2
- "Die Haftung des GmbH-Geschäftsführers", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-29-8
- "Gesellschaftsrecht in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-26-7
- "Die Limited in der Insolvenz", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-34-2
- "Der Insolvenzplan - Sanierungsinstrument in der Insolvenz", 2007, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-03-8
- "Die Regelinsolvenz - Insolvenz für Unternehmer und Unternehmen", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-07-6
- "Gesellschafterinteressen in der Publikums-KG: Auskunftsrechte der Kommanditisten einer Publikums-KG gegen Treuhänder", 2014, Verlag Mittelstand und Recht, ISBN 978-3-939384-28-1
- "Die Gesellschafterversammlung: Ein Leitfaden", Harald Brennecke und Dipl.-Jur. Marc Schieren, M. L. E., 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-50-2
- "Arztpraxis - Kauf und Übergang", Harald Brennecke und Michael Kaiser, 2016, Verlag Mittelstand und Recht, www.vmur.de, ISBN 978-3-939384-54-0

Folgende Veröffentlichungen von Rechtsanwalt Brennecke sind in Vorbereitung:

- Die Due Diligence - Rechtliche Prüfung beim Unternehmenskauf
- Die Liquidation der Kapitalgesellschaft
- Die Unternehmergeellschaft (UG)

Harald Brennecke ist Dozent für Gesellschaftsrecht und Insolvenzrecht an der DMA Deutsche Mittelstandsakademie und Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Insolvenzrecht im DeutschenAnwaltVerein. Er bietet Schulungen, Vorträge und Seminare unter anderem zu den Themen:

- Gesellschaftsrecht für Steuerberater und Unternehmensberater - Grundlagen des Gesellschaftsrechts
- Gesellschaftsvertragsgestaltung - Grundlagen und Risiken
- Die Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) - kleine Chance, großes Risiko
- Welche Gesellschaftsform ist die Richtige? Vor- und Nachteile der Rechtsformen für Unternehmer
- Geschäftsführerhaftung - Geschäftsführung von Kapitalgesellschaften; das letzte große Abenteuer der westlichen Zivilisation
- Insolvenzrecht für Gründer und lebende Unternehmen: Aus Insolvenzen anderer lernen heißt das eigene Insolvenzrisiko zu vermeiden
- Unternehmenssanierung: Kopf aus dem Sand! Wer zu spät reagiert, reagiert nie wieder.
- Insolvenzrecht für Steuerberater - Grundlagen des Insolvenzrechts für Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Insolvenzrecht für Unternehmensberater - Sanierungschancen erkennen und wahren
- Insolvenzberatung: das (enorme) Haftungsrisiko des Sanierungsberaters

Kontaktieren Sie Rechtsanwalt Harald Brennecke unter:

Mail: [brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de](mailto:brennecke@brennecke-rechtsanwaelte.de)

Telefon: 0721-20396-28

**Datenschutzerklärung**

**Mehr Beiträge zum Thema finden Sie unter:**

[Rechtsinfos/ Gesellschaftsrecht](#)

© 2002 - 2020

---